



## Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld

Stand: 18. Mai 2020

Die Corona-Pandemie bedeutet für viele Unternehmen und Unternehmer gravierende wirtschaftliche Einschnitte, die dazu führen, die Arbeitszeit dauerhaft oder vorübergehend zu verringern und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Kurzarbeit anzuordnen. Der Arbeitgeber zahlt an die vom Arbeits- und Entgeltausfall betroffenen Arbeitnehmer/-innen Kurzarbeitergeld; die Arbeitsagentur zahlt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Erstattungsbetrag an den Arbeitgeber.

Zur Abmilderung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Arbeitnehmer/-innen hat der Bundestag das Sozialschutzpaket II beschlossen; der Bundesrat hat am 15.05.2020 seine Zustimmung erteilt.

Die neuen gesetzlichen Regelungen sehen u.a. folgende verbesserte Bedingungen beim Kurzarbeitergeld ab Mai 2020 vor:

- Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht (längstens bis 31. Dezember 2020).  
Für den ersten bis dritten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld beträgt dieses unverändert 60 Prozent (bzw. 67 Prozent für Haushalte mit Kindern).  
Zur visuellen Veranschaulichung verweisen wir auf die Infografik des BMAS unter <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket-ii-weitere-hilfen-fuer-arbeitnehmer.html>
- Für Arbeitnehmer/-innen in Kurzarbeit sind die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens bis zum 31. Dezember 2020 verlängert und für alle Berufe geöffnet worden, d.h., Arbeitnehmer/-innen dürfen ab 1. Mai 2020 bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe ist aufgehoben worden.
- Zudem wurde für diejenigen Arbeitnehmer/-innen, die bereits vor der Krise arbeitsuchend waren und Arbeitslosengeld nach SGB III beziehen, aufgrund der geringeren Aussichten auf eine neue Beschäftigung und der aufgrund des Gesundheitsschutzes nur eingeschränkten Vermittlungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Agenturen für Arbeit die Bezugsdauer für Arbeitslosengeld nach SGB III um drei Monate verlängert, sofern deren Anspruch zwischen dem 1. Mai 2020 und dem 31. Dezember 2020 enden würde.

Betreffend der weiteren Änderungen, z.B. die Versorgung von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die Tageseinrichtungen besuchen, trotz pandemiebedingter Schließungen dieser Einrichtungen mit Mittagessen, wird auf die Seite des BMAS unter <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket-ii-weitere-hilfen-fuer-arbeitnehmer.html> verwiesen.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe